

besoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Die nach Satz 1 erhöhten Grundgehaltssätze, Grundgehälter und Grundvergütungen werden um jeweils 17 Euro erhöht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ab 1. Januar 2012 um 1,8 vom Hundert erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,93 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Mit der Anpassung nach den Absätzen 1 bis 3 ab 1. Januar 2012 erfolgt die Verminderung des Ruhegehaltssatzes nach § 69e Absatz 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit dem Faktor 0,95667. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt gemäß § 69e Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als neu festgesetzt und ist ab 1. Januar 2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Der Anpassungsfaktor nach § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entfällt.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 8

Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach §§ 4 bis 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt des Landes bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann
Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger
Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Justizminister
zugleich für den
Finanzminister

Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Dr. Angelica Schwall-Düren

– GV. NRW. 2011 S. 202

21260

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Finanzminister
Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y
Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r
Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e
Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2011 S. 204

223

**Fünftes Gesetz zur Änderung
des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(5. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Vom 5. April 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, dass
hiermit verkündet wird:

**Fünftes Gesetz zur Änderung
des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(5. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), wird wie folgt geändert:

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. Nach Absatz 3 Satz 3 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.“

Artikel 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt außer Kraft:

Artikel 7 Absatz 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278).

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n
Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2011 S. 205

2251

**Hauptsatzung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)**

Vom 1. April 2011

Auf Grund der §§ 93 Absatz 7, 97 Absatz 2 Satz 2, 98 Absatz 3 Satz 3, 98 Absatz 8 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728, ber. S. 794), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LfM hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Die LfM hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

(4) Die LfM führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe der LfM sind

1. die Medienkommission

2. die Direktorin oder der Direktor

§ 3

Aufgaben

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften des LMG NRW und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM hat insbesondere folgende Aufgaben:

– Das LMG NRW legt einen Schwerpunkt auf die Aufgabe der Förderung von Medienkompetenz. Die LfM soll Medienkompetenz im Land fördern und die Mediennutzer und Mediennutzerinnen befähigen, selbstbestimmt, kreativ und verantwortlich mit den Medien umzugehen und an der Informationsgesellschaft gleichberechtigt und barrierearm teilzuhaben. Die LfM soll zu diesem Zweck insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten und ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung unterstützen. Die LfM initiiert und unterstützt hierzu insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Die Förderung erstreckt sich darüber hinaus auf Projekte zur Förderung der Medienkompetenz, die Aus- und Fortbildung in Medienberufen sowie die Bürgermedien. Insbesondere leistet die LfM einen